

Charterbescheinigung und Einweisung

I. Allgemeines

Die Charterbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten. Sie bewirkt als amtlich anerkannte Bescheinigung über die Befähigung lediglich, dass das Führen eines gemieteten Sportbootes auch ohne vorgeschriebenes Befähigungszeugnis zugelassen ist, wenn und solange die Beschränkungen, unter denen sie ausgestellt ist, eingehalten werden.

II. Charterbescheinigung

Diese Charterbescheinigung ist nach erfolgter Einweisung (Abschnitt III) gültig

1. für
Frau
Herrn

(Vor- und Familienname)

ausgewiesen durch: Personalausweis Nr.
 Reisepass

Kfz-Führerschein: ja nein

Staatsangehörigkeit:

2. zum Führen des vermieteten Sportbootes mit dem
Kennzeichen:
auf der Binnenschiffahrtsstraße:
.....
von.....
bis.....
vom bis

3. mit folgenden Beschränkungen:
Fahrverbot bei Nacht und unsichtigem Wetter.
Zusätzliche Beschränkungen für Kummerower See, Schweriner See, Plauer See und Müritz sind nach der ausgehändigten Anlage 5 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2526) zu beachten

Unternehmen:
.....
(Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift)

III. Einweisung

Die Einweisung muss eine Person durchführen, die mindestens Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen ist und über besondere Kenntnisse des Fahrtgebietes verfügt. Ihre Dauer beträgt in Abhängigkeit von Fahrtgebiet und Vorkenntnissen des Einzuweisenden mindestens drei Stunden.

A. wasserstraßenbezogenes Verkehrsverhalten

1. Theoretischer Teil
 - 1.1 Verantwortlichkeit des Sportbootführers
 - 1.2 Fahrtgebiet und seine Besonderheiten, z. B. geschützte Wehre bei hohen Wasserständen
 - 1.3 Verkehrsregeln
 - 1.3.1 Allgemeine Vorschriften
 - 1.3.2 Regeln für Kleinfahrzeuge untereinander und gegenüber anderen Fahrzeugen, insbesondere Rücksichtnahme auf muskelbetriebene Fahrzeuge
 - 1.4 Bezeichnung
 - 1.4.1 Verkehrszeichen
 - 1.4.2 Betonung (Kardinalzeichen, soweit erforderlich)
 - 1.4.3 Bezeichnung von Brückendurchfahrten
 - 1.4.4 Signallichter zur Schleuseneinfahrt und –ausfahrt (soweit erforderlich)
 - 1.4.5 Schallzeichen
 - 1.5 Verhalten beim Begegnen, insbesondere an Engstellen, Brücken, Einmündungen, Ausfahrten
 - 1.6 Verhalten an Liegestellen und Ankerplätzen
 - 1.7 Vermeidung von Sog und Wellenschlag
 - 1.8 Verhalten beim Schleusen, Besonderheiten bei Selbstbedienungsschleusen (soweit erforderlich)
 - 1.9 Umweltgerechtes Verhalten und insbesondere seine Bedeutung im Fahrtgebiet
 - 1.9.1 „Goldene Regeln“
 - 1.9.2 umweltgerechte Bedienung des Fahrzeugs und seiner Einrichtungen
 - 1.10 Zuständige Behörden
2. Praktischer Teil
 - 2.1 Motor starten und stoppen
 - 2.2 An- und Ablegen
 - 2.3 Vorwärtsfahrt, Rückwärtsfahrt und Aufstoppen
 - 2.4 Festmachen, Ankern
 - 2.5 Wenden auf engem Raum
 - 2.6 Mann-über-Bord-Manöver
 - 2.7 Verhalten bei
 - 2.7.1 Begegnungen
 - 2.7.2 Grundberührungen
 - 2.7.3 Ausfall der Maschinenanlage
 - 2.7.4 Motorbrand
 - 2.7.5 Manövrierunfähigkeit
 - 2.7.6 Schleusungen
 - 2.8 Anlegen von Rettungswesten

B. Fahrzeug

1. Steuerstand
 - 1.1 Alle Schalter und Instrumente erläutern
 - 1.2 Funktionsweise von Start- und Steuereinrichtungen
 - 1.3 Erklärung der notwendigen täglichen Kontrollmaßnahmen
 - 1.4 Lenzpumpe erläutern
 - 1.5 Zugang zu Schiffschraube und Stopfbuchse erläutern
2. Oberdeck
 - 2.1 Maschine, Heizung, Auspuff
 - 2.2 Gefährlichkeit der drehenden Schiffsschraube
 - 2.3 Anker
 - 2.4 Einfüllstutzen für Kraftstoff und Trinkwasser, Fäkalienabsaugung
 - 2.5 Rettungsmittel, Bootshaken, Laufbrett, Fender, Festmacherleinen, Knoten
 - 2.6 Anschluss für landseitige Stromversorgung

- 3. Innenbereich
 - 3.1 Elektrische Einrichtungen
 - 3.2 Gasbetriebene Einrichtungen
 - 3.3 Bilgenkontrolle
 - 3.4 Feuerlöscher
 - 3.5 Wasserversorgung, -ablauf, Toilettenanlage

IV. Erklärung

Der Einweiser und der/die Sportbootführer bestätigen, dass alle angekreuzten Teile der Einweisung durchgeführt wurden.

Unterschrift Einweiser

Unterschrift(en) Sportbootführer